

# Satzung

## § 1 (Name, Sitz, Zugehörigkeit)

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein gegen die Diskriminierung von Hund und Halter“ e.V. und ist in das Vereinsregister Nordenham unter Nr. VR 503 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere in der Anlage 7 des § 10 EStG Nr.: 16 aufgeführte Zwecke.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordenham
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die besondere Beachtung und Einhaltung von tierschützerischen Belangen, die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, Information über Tierschutz- und artgerechte Erziehung und Haltung von Hunden, sowie Raterteilung und Hilfestellung bei auftretenden Problemen.

## § 2 (Zweck)

- 1) Die Förderung des Tierschutzes und die Verbreitung des Tierschutzgedankens. Besondere Beachtung gilt hier den tierschützerischen Belangen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Haltung und Pflege sowie die artgerechte Erziehung von Hunden.
- 2) Die Interessen seriöser und verantwortungsbewußter Hundehalter in sämtlichen Angelegenheiten in bezug auf die Hundehaltung zu vertreten. Hunde und verantwortungsbewußte Hundehalter vor ungerechtfertigter Diskriminierung zu schützen.
- 3) Die Aufklärung unserer Mitmenschen mit dem Ziel: Ein friedliches Miteinander von Hund und Mensch zu fördern, Vorurteile und Ängste abzubauen, entstehenden Problemen wirkungsvoll entgegen zu wirken und vorhandene zu beheben.
- 4) Aufnahme und Betreuung von Fund-, Herrenlosen-, sowie Abgabehunden und die vorübergehenden Unterbringung in Pflegefamilien.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3 (Mittel zum Zweck)

- 1) Einrichtung einer Geschäftsstelle
- 2) Der Verein bildet einen Zusammenschluß verantwortungsbewußter Hundehalter und Hundefreunde deren Ziel es ist, für die Rechte und den Schutz der Tiere sowie die Interessen hundehaltender Bürger öffentlich einzutreten und Konflikte und Mißstände zu vermeiden bzw. zu bekämpfen.
- 3) Beschaffung und Erstellung von Informationsmaterial, seine Weitergabe an die Vereinsmitglieder zur Verbreitung in der Öffentlichkeit.
- 4) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Tierschutzes, insbesondere im verantwortungsbewußtem und artgerechtem Umgang mit Hunden, durch Informationsbroschüren, -schriften und -veranstaltungen.
- 5) Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen für Hundefreunde.
- 6) Erkennen und Bekämpfen von Mißständen in der Hundehaltung, sowie bei der unkontrollierten Vermehrung von Hunden.

## § 4 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

## § 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand:
  - 2.1 der geschäftsführende Vorstand (gesetzlicher Vorstand gem. §26 BGB)
  - 2.2 der Vorstand
  - 2.3 der erweiterte Vorstand

## § 6 (Bindungswirkung)

Die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Tierschutzgesetz stehen.

## § 7 (Allgemeines)

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2.) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- 3.) Auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern kann der Vorstand nach Beratung Ehrenmitglieder benennen.

## § 8 (Anmeldung)

- 1.) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Im Falle der Ablehnung, brauchen die Gründe nicht angegeben werden.

## § 9 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1.) Die Mitgliedschaft wird erworben, durch die Aufnahme des Mitgliedes, sie beginnt mit dem ersten des Monats in dem der Antrag eingegangen ist.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bestätigung der Aufnahme und sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.

## § 10 ( Ausschluß von der Mitgliedschaft )

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

- 1) Ausnahmslos Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 2) Personen die durch ihr Handeln dem Tierschutzgedanken entgegenwirken. Insbesondere Personen, die ihre Zuchttiere auf Aggressivität selektieren und/oder Personen, die durch Ausbildung, Erziehung und Form der Hundehaltung ein gesteigertes Aggressionsverhalten ihrer Tiere begünstigen bzw. dieses gezielt hervorrufen. Weiterhin alle Personen, die an Tieren tierschutzwidrige Handlungen und Eingriffe vornehmen oder vornehmen lassen.
- 3) Personen die nachweislich dem Ansehen des Vereins und der Hundehaltung im Ganzen Schaden zufügen, sowie der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandeln. Personen die aus einem anderen ähnlichen Verein z.B. Zuchtverein, Tierschutzverein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn die Gründe des Ausschlusses eingehend vom Vorstand überprüft wurden
- 4) Personen von denen erst nach erfolgten Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliedsliste zu entfernen.

## § 11 (Beitrag)

- 1.) Jedes Mitglied hat einen Eintritts- und einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 2.) Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres, er ist jedoch spätestens zum 1. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 12 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)

- 1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 2) Einen um die Hälfte ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern, sowie Schüler, Studenten und Rentner. **Ermäßigung wird in oben aufgeführten Fällen nur mit einem entsprechenden Nachweis gewährt!**
- 3) Personen die ihre Mitgliedschaft erst nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 13 (Ruhe der Mitgliedschaft)

- 1.) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft, hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 2.) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

#### § 14 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
- 2.) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

#### § 15 (Erlöschen durch Tod)

- 1.) Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurück erstattet.

#### § 16 (Erlöschen durch Austritt)

- 1.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dies ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

#### § 17 (Erlöschen durch Ausschuß durch den Vorstand )

- 1.) Der Ausschluss kann erfolgen:  
Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen des Vereins.  
Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- 2.) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art, die nicht mit den Tierschutzbestimmungen übereinstimmen, teilnimmt.  
Entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder in irgendeiner Weise unterstützt.
- 3.) Ferner kann der Ausschuß erfolgen:  
Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
- 4.) Der Ausschuß hat zu erfolgen:  
Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 (1) Gelegenheit zum Beitritt des Vereins verschafft, ist auszuschließen.
- 5.) Außer dem Fall des § 10 (2 + 3) erfolgt der Ausschuß eines Mitglieds, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind getilgt hat.
- 6.) Der Ausschuß erfolgt nach entsprechender Beschlußfassung des Vorstands. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch den Ausschuß nicht berührt.
- 7.) Gegen den Ausschuß nach diesen Vorschriften ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### § 18 (Allgemeines)

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Beschlußorgan des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- 3.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme, Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

#### § 19 (Einberufung)

1. Mindestens in jedem Jahr muß die ordentliche Mitgliederversammlung an einem Ort in Deutschland, stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung, spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin.

#### § 20 (Anträge)

- 1.) Anträge zur Mitgliederversammlung, sind spätestens einen Monat vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Zusatzanträge nur zu den mit der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkte zulässig.
- 2.) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins, sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch ein Hinweis auf die beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen, sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden ist.

## § 21 (Leitung, Durchführung)

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- 2.) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

## § 22 (Besondere Zuständigkeit)

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstige Erklärungen, Entgegennahme der Rechnungslegung, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Wahl eines Kassenprüfers und seines Vertreters Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen, Beschlußfassung über gestellte Anträge, Festsetzung des Beirats, Verleihung von Auszeichnungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands.

## § 23 (Abstimmung)

- 1.) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins, kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks, kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2.) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

## § 24 (Versammlungsprotokoll)

- 1.) Der Schriftführer ist für die Protokollführung verantwortlich. Ist er an der Protokollführung verhindert, wählt die Versammlung einen Protokollführer auf Vorschlag des Vorstands.
- 2.) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und von den Änderungen sind unverzüglich alle Mitglieder in Kenntnis zu setzen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Protokollabschrift werden allen Mitgliedern ausgehändigt

## § 25 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß weiterhin einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit nach den Bestimmungen des BGB schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Versammlung gelten die §§ 20 – 27 entsprechend.

## § 26 (Geschäftsführender Vorstand - gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB)

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
  - dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
  - dem Kassenwart
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Der Kassenwart vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. und/oder dem 2. Vorsitzenden.

## § 27 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB)
  - dem Schriftführer
  - dem Pressereferenten
  - dem Referenten für Nothunde-Vermittlung
2. Der Schriftführer, der Pressereferent und der Referent für Nothunde-Vermittlung vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit dem 1. und / oder dem 2. Vorsitzenden.
3. Aufgaben und Befugnisse
  - a. Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands, sowie der Mitgliederversammlung.
  - b. Der Zweite Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er steht für Sonderaufgaben zur Verfügung.
  - c. Der Kassenwart erledigt den laufenden Geschäftsbetrieb. Weiterhin ist er für die Mitgliederverwaltung und die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jeweils Rechnung zu legen. Dem Vorstand hat er jährlich und auf Anforderung Rechnung zu legen. Er führt selbständig den Schriftwechsel zur Einziehung der Beiträge. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern hat er Einsicht in die Buchführung zu gewähren.
  - d. Der Schriftführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Versammlungsprotokolle von Vorstands- und Mitgliederversammlung, sowie deren Zustellung an Vorstands- und/oder Vereinsmitglieder. Des weiteren ist er verantwortlich für die Übermittlung relevanter Informationen innerhalb und außerhalb des Vereines.
  - e. Der Pressereferent ist verantwortlich für die Erstellung von Pressemitteilungen, Informationsmaterial und die Recherche und Archivierung relevanter Informationen. Weiter steht er für Sonderaufgaben bereit.
  - f. Dem Referenten für Nothunde-Vermittlung obliegt die Organisation der Vermittlung von Hunden in Pflegeplätze und Heimstätten sowie die Kontaktaufnahme und Pflege zur Kooperation mit Tierheimen und Tierschutzorganisationen.
  - g. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach Abs. 2 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
  - h. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
  - i. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
  - j. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
  - k. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmergebnis zu enthalten.
  - l. Um die Interessen des Vereins und die seiner Mitglieder jederzeit uneingeschränkt vertreten zu können, verpflichten sich die Vorstandsmitglieder keine weiteren Vorstandsämter in weiteren Vereinen zu bekleiden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Interessen des anderen Vereins, mit den Zielen und Interessen des „Vereins g. d. Diskriminierung v. Hund u. Halter“ e. V. in Konflikt geraten. Ausnahmen sind jedoch möglich wenn:
    - hierdurch erhebliche erkennbare Vorteile für den „Verein g. d. Diskriminierung v. Hund u. Halter“ e.V. entstehen.
    - sich hierdurch die Interessen und Ziele des „Vereins g. d. Diskriminierung v. Hund u. Halter“ e.V. effektiver vertreten lassen.
    - die Erfüllung der Aufgaben und die Vereinsarbeit des betreffenden Vorstandsmitglieds in unserem Verein, weiterhin im vollem Umfang gewährleistet sind.
    - alle Vorstandsmitglieder hiervon unterrichtet sowie angehört wurden und mit 2/3 Mehrheit dem Vorhaben zustimmen.

## § 28 (Erweiterter Vorstand und Ausschüsse)

Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder in einen erweiterten Vorstand oder Ausschuss berufen. Hierzu gehören beispielsweise:

- 1.) Assistenten der im Vorstand aufgeführten Ämter.
- 2.) Die Sprecher und/oder Vorsitzenden von zukünftigen Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) oder Landesgruppen (LGs).
- 3.) Ausschüsse für besondere Aufgaben
  - Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Projektleiter und mindestens zwei weiteren Mitarbeitern.
  - Ein Ausschuss kann mit Erledigung oder mit Rückgabe der ihm übertragenen Aufgaben aufgelöst werden.

## § 29 (Aufgaben des Vorstands)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands haben Mitspracherecht in allen Ausschüssen und Gremien des Vereins und in den Mitgliedsversammlungen der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) / Landesgruppen (LGs).

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
- Die Verleihung von Auszeichnungen
- Aufsicht über die LAGs / LGs.
- Unterrichtung der LAGs / LGs.

## § 30 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)

- 1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.
- 2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## § 31 (Allgemeines)

- 1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Paragraphen gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
- 2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat binnen sechs Monaten eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen, wenn nicht eine Mitgliederversammlung ohnehin einberufen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang genügt jeweils die relative Stimmenmehrheit.

## § 32. (Wahl des Vorstands)

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Der Wahlausschuß wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 33 (Wahl der Kassenprüfer)

- 1) Für die Dauer von drei Jahren wird ein Kassenprüfer und sein Stellvertreter gewählt.

### § 34 (Wahl per Handzeichen)

- 1) Die Mitglieder des Vorstands und die übrigen Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Verfahren beschließt.

### § 35 (Landesarbeitsgemeinschaften)

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes können bei Bedarf Landesarbeitsgemeinschaften (im Folgenden auch als LAGs bezeichnet) gegründet, ihre Grenzen festgelegt und auch aufgelöst werden. Die Grenze einer LAG muss nicht mit den Grenzen eines Bundeslandes übereinstimmen. LAGs können die Vorstufe zur Landesgruppe (im Folgenden auch als LG bezeichnet) sein. Eine so gebildete LAG führt den vom Vorstand festgelegten Namen; sie ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins.
- 2) Die Hauptansprechpartner der LAG werden durch Beschluss des Vorstands bestimmt.

### § 36 (Landesgruppen)

Durch Beschluss des Vorstandes können bei Bedarf Landesgruppen (LGs) gebildet, ihre Grenzen festgelegt und auch aufgelöst werden. Die Grenze einer LG muss nicht mit den Grenzen eines Bundeslandes übereinstimmen. Eine so gebildete LG führt den vom Vorstand festgelegten Namen; sie ist rechtlich eine unselbständige Untergliederung des Vereins.

### § 37 (Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften / Landesgruppen)

Sie haben die Aufgabe, in ihrem regionalen Bereich die Interessen des Vereins wahrzunehmen und nach Maßgabe gesonderter Beauftragung bei den Behörden zu vertreten. Im Falle der Auflösung oder bei Grenzänderungen regelt der Vorstand die Verteilung etwaig vorhandener Geldmittel satzungsgemäß, sowie sonstige Nachfolgefragen nach Anhörung der betroffenen LG.

### § 38 (Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft / Landesgruppe)

Jedes Mitglied kann durch die für seine Region zuständige Landesarbeitsgemeinschaft betreut werden und gehört der Landesgruppe (sofern bestehend) an, in deren Grenzen es seinen Hauptwohnsitz hat.

### § 39 (Finanzierung der Landesarbeitsgemeinschaften / Landesgruppe)

- 1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhalten die LAGs einen vom Vorstand festzulegenden Betrag, welcher nach Aufgabe der LAGs schwanken kann.
- 2) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhalten die LGs einen Anteil (gem. Gebührenordnung bzw. Beschluss der Mitgliederversammlung) von jedem in ihrem Gebiet wohnenden Vereinsmitglied. Die Zuweisung erfolgt nur für Mitglieder die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- 3) Zusätzliche Geldmittel können nach entsprechendem Antrag der LG und durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 4) Die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel erfolgt ausschließlich nach Rücksprache mit dem Vorstand zu satzungsgemäßen Zwecken.
- 5) Die LGs sind verpflichtet den Vorstand vierteljährlich unaufgefordert über den Kassenstand zu unterrichten.

### § 40 (Organisation der Landesgruppen)

1. Die LGs halten mindestens 1 mal in jedem Jahr eine Mitgliederversammlung ab.
  - a. Diese wählt alle 3 Jahre den Landesgruppenvorstand bestehend aus:
    - dem Landesgruppenvorsitzenden
    - einem Stellvertreter
    - dem Kassenwart
 Ebenfalls erfolgt im gleichen Rhythmus die Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreter
  - b. Für die Wahlen gelten die §§ 23 u. 34 entsprechend
2. Die Mitglieder des LG-Vorstands werden durch den Vorstand bestätigt. Erst nach dieser Bestätigung ist der Landesgruppenvorstand zum Handeln befugt.

#### § 41 (Mitgliederversammlung der Landesgruppen)

Hierfür gelten die Bestimmungen und Regelungen der §§ 18-24, sowie § 25 in folgender Fassung:

(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorstand und/oder LG-Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss weiterhin einberufen werden, wenn es das Interesse der LG erfordert oder wenn die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit nach den Bestimmungen des BGB schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand und/oder vom LG-Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Versammlung gelten die §§ 20 – 25 entsprechend, mit der Ergänzung "und/oder LG-Vorstand" bzw. "LG-Vorsitzender" und "stellvertretenden LG-Vorsitzenden".

#### § 42 (Vereinsstrafen)

- 1.) Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen §§ 10, 19 und 27 (l.) sind:
  - Ausschuß
  - Geldbuße von DM 300,-- bis DM 3000,--
  - Verweis
  - Verwarnung
  - Amtsenthebung

#### § 43 (Verwaltung)

- 1) Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart (zugl. Schatzmeister ) verwaltet.
- 2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- 3) Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

#### § 44 (Kassenprüfung)

- 1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluß des Geschäftsjahres durch den Kassenprüfer in der Geschäftsstelle zu prüfen. Zwischenprüfungen sind jederzeit zulässig.
- 2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kassenprüfer zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

#### § 45 (Auflösung)

- 1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dies muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation zufließen.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

#### § 46 (Sonderbestimmungen)

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Eintragung erforderlich ist.

Vorstehende geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom **16.03.2002** beschlossen.

Der Verein ist seit dem 26.09.97 unter der VR.-Nr. 1016 am Amtsgericht Bremerhaven eingetragen und vom Finanzamt Bremerhaven als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Mit der Satzungsänderung, genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 17.06.2000, wurde der Sitz des Vereins nach Nordenham verlegt und ist dort unter der Vereinsregister - Nr. 503 eingetragen.

gez. Thomas Henkenjohann  
(1. Vorsitzender)

gez. Oliver Storck  
(Schriftführer)